

Digitales Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Dig.Ambl. 2026 Nr.066

28.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **(Bpl.Nr. 2025/504)**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 27.04.2026 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2025/504) zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage, Grundstück Fl.Nr. 889/3, Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Hölzlweg 13, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 27.04.2026 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde,

nach Terminvereinbarung

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 28.04.2026

gez.

Sabina Ostler-Kämpf

Leiterin Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

**II. Zum Aushang an der Amtstafel des Marktes Garmisch-Partenkirchen,
vom 30.04.2026 bis einschl. 15.06.2026**

abgenommen am _____ durch _____

Impressum

Herausgeber:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen
Postanschrift: Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: +49 (0)8821 / 910 - 0), E-Mail: presse@gapa.de

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.